



# Weisung der pfarramtlichen Hilfskassenfonds

Der Kirchgemeinderat Grosshöchstetten,  
erlässt folgende Weisung

<b>Grundlagen</b>	Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 30.11.1993.
<b>Fondsart</b>	Die pfarramtlichen Hilfskassenfonds sind verwaltete unselbständige Stiftungen mit spezieller Zweckbestimmung.
<b>Zweckbestimmung</b>	Die Mittel stehen jedem Pfarrer für spontane finanzielle Hilfe sowie für die Unterstützung bedürftiger Mitmenschen zur Verfügung.
<b>Speisung</b>	Durch Kollekten und Spenden; er wird jährlich aus dem Erntedankfestfonds auf mindestens CHF 2'000.00 aufgestockt.
<b>Verwendung Entnahmen</b>	Erfolgen im freien Ermessen des Pfarrers. Es sind entsprechende Belege zu erstellen; gestützt auf das Seelsorgegeheimnis erfolgen die Ausgaben anonymisiert.
<b>Buchführung</b>	Der Pfarrer ist verpflichtet, eine einfache Buchhaltung (Kassenbuch) zu führen und diese jährlich per 31.12. abzuschliessen. Bei den Eingängen sind dabei Datum, Betrag und Einzahler, bei Ausgängen Datum und Betrag zu erfassen.
<b>Anlage und Bilanzierung</b>	Für jeden Fonds besteht ein eigenes Bank- oder Postcheckkonto. Das Total der Saldi aller pfarramtlichen Hilfskassenfonds wird einerseits auf der Aktivseite der Bestandesrechnung unter "Anlagen" und andererseits auf der Passivseite der Bestandesrechnung unter "Verpflichtungen für Sonderrechnungen" in einer separaten Position ausgewiesen.
<b>Verfügungs- berechtigung</b>	Jeder Pfarrer für "sein" Konto mit Einzelzeichnungsrecht. Zusätzlich gilt die Verfügungsberechtigung wie für alle Konti bei den Banken und Postfinance (Finanzverwalter, Präsident und Sekretärin).
<b>Verzinsung</b>	Der Fonds wird zu den jeweils gültigen Konditionen der Bank oder Postfinance verzinst. Der Finanzverwalter fordert allfällige Verrechnungssteuern regelmässig zugunsten der laufenden Rechnung zurück.
<b>Revision</b>	Buch- und Belegführung unterliegen der ordentlichen Revision durch das Rechnungsprüfungsorgan.
<b>Spezielles</b>	Es ist verboten, die Hilfskassen für jeden anderen als den vorgenannten Zweck zu verwenden.
<b>Inkrafttreten</b>	Diese Weisung tritt mit Beschluss des Kirchgemeinderates per 01.01.2010 in Kraft. Alle früheren Weisungen sind hiermit aufgehoben.